



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

Juli 2018

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben uns über die rege Teilnahme an unserem Informationsseminar und das beschwingte Sommerfest zum 20. Jubiläum unserer Veranstaltung mit vielen Gästen sehr gefreut. Es wurde nicht nur getanz, sondern auch wieder viel und sehr lebhaft diskutiert! Dass die Themen nicht ausgehen, belegt auch die neuerliche Auswahl von Aktuellem aus unserer Beratungspraxis, die wir Ihnen heute präsentieren.

Aufgrund vieler Anfragen haben wir zum VerpackG eine zusätzliche Veranstaltung in unser Veranstaltungsprogramm aufgenommen, und zwar

Intensivseminar Verpackungsgesetz: Verhandlungen mit den Systemen

am 11.09.2018 in Erfurt.

-> [zum Programm und Anmeldeformular](#)
Intensivseminar VerpackG

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Abfallteam

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Verpackungsgesetz:
Jetzt müssen alle ran!](#)
- [Neues vom Bundesverwaltungsgericht
zu Grund- und Leistungsgebühren](#)
- [Kommunalaufsicht kann Ausgestaltung
einer Satzung nicht vorgeben](#)
- [VG Cottbus entscheidet zur neuen
Gewerbeabfallverordnung](#)
- [Entwurf der LAGA-Mitteilung zur
Gewerbeabfallverordnung](#)
- [Inkrafttreten neuer Änderungen des
ElektroG zum 15.08.2018](#)
- [Update Gewerbliche Sammlungen](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] in eigener Sache](#)
- [Nachbetrachtung 20. \[GGSC\]
Infoseminar 2018](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] Online](#)



[VERPACKUNGSGESETZ: JETZT MÜSSEN ALLE RAN!]

Mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes am 01.01.2019 sind nunmehr alle aufgerufen, die Umsetzung des neuen Verpackungsrechts zu betreiben.

Das gilt zum einen für die Gebiete, in denen für den LVP-Leistungszeitraum 2019 bis 2021 zwischenzeitlich neue Leistungsverträge vergeben wurden, aber keine dem neuen Verpackungsgesetz entsprechende Abstimmungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Das ist aber auch für alle weiteren Gebiete relevant, in denen nach dem Verpackungsgesetz neue Abstimmungsvereinbarungen erforderlich sind.

Das [GGSC] Expertenteam lädt deshalb zu einem weiteren Intensivseminar ein.

Intensivseminar Verpackungsgesetz: Verhandlungen mit den Systemen

Dienstag, 11.09.2018 von 10:00 Uhr – 17:00 Uhr in Erfurt

Rechtsanwälte Hartmut Gaßner, Dr. Frank Wenzel, Linus Viezens sowie Holger Riesner, Vorstandsvorsteher SBAZV

Hier finden Sie [Programm und Anmeldung](#).

[GGSC] wird aber auch weiterhin aktiv den Strategiekreis Verpackungsgesetz (SK-V) betreuen.

Themen werden insbesondere sein:

- Mitwirkung Musterklage wegen Ausfall von Nebenentgelten durch ELS-Insolvenz
- LAGA Initiative zur Prüfung (fort)bestehender Genehmigungen nach § 18 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 3 VerpackG
- PPK: Vorgehen zur Umstellung auf Volumenanteil

Die Systembetreiber haben auf den offenen Brief nicht positiv reagiert, mit dem [GGSC] im Auftrag des SK-V die Systeme im Juni aufgefordert hat, den Nebenentgeltausfall infolge der Insolvenz der ELS auszugleichen. Nunmehr bereitet [GGSC] eine Musterklage gegen die Systembetreiber vor, mit der eine Vertragsänderung der Nebenentgeltvereinbarungen gerichtlich durchgesetzt werden soll. Die Systeme werden zu verpflichten sein, die ELS-Anteile entsprechend ihrer Marktanteile zu übernehmen. Die Systembetreiber schulden nach den bestehenden Nebenentgeltvereinbarungen einen Gesamtbetrag für das Jahr 2018. Dieser Gesamtbetrag, der von der Clearingstelle Nebenentgelte ermittelt wurde, muss von den Systemen wegen der Unteilbarkeit der erbrachten Leistungen für die öRE gewährleistet werden.

Das Bayerische Umweltministerium hat mit Schreiben vom 19.06.2018 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass Abstimmungsvereinbarungen, die zum 31.12.2018



befristet sind, nicht über § 35 Abs. 3 VerpackG bis zum 31.12.2020 fortgelten. Der SK-V wird sich daher an die LAGA sowie die Länder mit der Bitte wenden, sich die Rechtsauffassung des Bayerischen Umweltministeriums zu eigen zu machen. In den entsprechenden Fällen können die Freistellungen/Genehmigungen der Systeme nach § 18 Abs. 2 VerpackG widerrufen werden.

Von Anfang an hat [GGSC] hervorgehoben, dass die Musik bei der Umsetzung des Verpackungsgesetzes für die öRE im Bereich PPK spielt. Deshalb wird der SK-V seine Erfahrungen mit der Umsetzung seiner Überlegungen insbesondere zur Umstellung der Kostenrechnungen auf Volumenanteile bei der Mitbenutzung der kommunalen PPK-Entsorgungsstruktur intensiv austauschen.

Das nächste Treffen des SK-V findet am 10.09.2018 in Hannover statt. Ein guter Termin für Neueinsteiger!

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Hartmut Gaßner](#)
und



Rechtsanwalt
[Wolfgang Siederer](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NEUES VOM BUNDESVERWALTUNGSGERICHT ZU GRUND- UND LEISTUNGSGEBÜHREN]

[GGSC] hat die Stadtgemeinde Bremen erfolgreich in einem Beschwerdeverfahren über die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht vertreten.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 26.04.2018 (BVerwG 9 BN 4.18) entschieden, dass der in der Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Bremen verwendete Gebührenmaßstab (Kombination aus haushaltsbezogener Grundgebühr und mengen-/personenbezogener Leistungsgebühr) nicht gegen Bundesrecht verstößt.

Grundgebühr je Nutzungseinheit

Das Bundesverwaltungsgericht betont, dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Bemessung von Abfallgebühren ein weiter Gestaltungsspielraum eröffnet ist. Die Gebührenbemessung kann anhand von verschiedenen Maßstäben wie z.B. Abfallmenge, Behältergewicht, aber auch der Anzahl der Personen und Haushaltungen auf dem angeschlossenen Grundstück erfolgen. Eine Grundgebühr, deren Höhe sich nach der Anzahl der Nutzungseinheiten, d.h. Wohnungen, Läden etc. auf dem Grundstück bestimmt, ist dem Bundesverwaltungsgericht zufolge nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) ist jedenfalls nicht zu befürchten, solange der gewählte Gebüh-



renmaßstab einheitlich angewendet wird. Anders ausgedrückt dürfen wesentlich gleiche Sachverhalte bei der Bemessung der Nutzungsgebühren nicht ohne sachlich rechtfertigenden Grund ungleich behandelt werden.

Mindestentleerungen im Rahmen der Leistungsgebühr

Dem Bundesverwaltungsgericht zufolge ist es ausdrücklich zulässig, mehrere Gebührenmaßstäbe miteinander zu kombinieren. Auch ist es nicht zu beanstanden, wenn die Leistungsgebühr an die Größe der Abfallbehälter anknüpft und darüber hinaus eine bestimmte Anzahl an Mindestentleerungen vorsieht. Dem Gebot, Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen (§ 6 KrWG), läuft die Festlegung einer Mindestentleerungszahl jedenfalls nicht zuwider.

[GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Kalkulation der Abfallgebühren und bei der Ausgestaltung von Abfall- und Abfallgebührensatzungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)
und



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[KOMMUNALAUF SICHT KANN AUSGESTALTUNG EINER SATZUNG NICHT VOR GEBEN]

Die Kommunalaufsicht kann nicht den Beschluss über eine konkrete Satzung durchsetzen. Das VG Cottbus stellte fest, dass eine Gemeinde zwar generell zum Erlass einer Winterdienstgebührensatzung verpflichtet sei, bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Satzung stünde der Gemeinde aber ein Auswahlermessen zu.

Winterdienstgebühren als Pflichtgebühren innerhalb geschlossener Ortslage

Das VG Cottbus (Az.: 1 K 839/14) führte in seiner Entscheidung vom 24.05.2018 zunächst aus, dass das der Gemeinde grundsätzlich zustehende Ermessen, ob sie eine Satzung erlassen möchte (sog. Erschließungsermessen), eingeschränkt sei. Dies folge für die Erhebung von Winterdienstgebühren innerhalb geschlossener Ortslage bereits daraus, dass es sich bei der Straßenreinigung um eine Einrichtung handle, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen diene und die Winterdienstgebühr somit um eine Pflichtgebühr i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG sei. Die Regelungen des brandenburgischen Straßenrechts unterstellen, dass die Eigentümer erschlossener Grundstücke eine entgeltpflichtige Leistung erhalten, die Straßenreinigung eine öffentliche Einrichtung ist und der genannte Personenkreis diese Einrichtung als bevorteilte Personen tatsächlich in



Anspruch nimmt. Diese Fiktionsnotwendigkeit folge bei der Straßenreinigung daraus, dass sie nicht in Form eines willentlichen Handelns tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Erhebungspflicht für Winterdienstgebühren außerhalb geschlossener Ortslage

Auch im Hinblick auf die Durchführung des Winterdienstes außerhalb geschlossener Ortslage nahm das VG Cottbus eine Pflicht zur Erhebung von Benutzungsgebühren an. Die Frage, ob sich aus dem Umstand, dass die Reinigung außerhalb geschlossener Ortslage grundsätzlich nicht unter die Reinigungspflicht der Gemeinde fällt, ergibt, dass auch nur für die Reinigung innerhalb geschlossener Ortslage Pflichtgebühren zu erheben sind, hat das Gericht offengelassen. Jedenfalls für den Fall, dass die Gemeinde ihre Reinigungspflicht durch Satzung auf Straßen außerhalb geschlossener Ortslage ausdehne, könne sie – wenn schon keine Pflichtgebühren – zumindest freiwillige Gebühren erheben. Die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vorgesehene Pflicht der Gemeinde, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zu beschaffen, statuiere auch eine Erhebungspflicht für freiwillige Gebühren.

Auswahlermessen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Satzung stand der Gemeinde jedoch ein

Auswahlermessen zu. Es könne nicht der Erlass einer bestimmten Satzung verlangt werden. Dass der Gemeinde zustehende Ermessen war hier auch nicht auf Null reduziert. Die vorgeschlagene Satzung entsprach nicht den Vorgaben des KAG und sie sei damit schon nicht geeignet, die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhebung von Gebühren zu erfüllen. Im konkreten Fall widersprachen die Regelungen zur Gebührenpflicht und Höhe des Gebührensatzes dem Kostendeckungsgebot. Eine Kostenunterdeckung sei jedoch mit haushaltsrechtlichen Grundsätzen unvereinbar. Auch wenn ein Verstoß gegen das Kostendeckungsgebot nicht zur Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit der Satzung aus Sicht des Gebührenpflichtigen führt, soll die fehlerhafte Kalkulation auf das kommunalaufsichtsrechtliche Verfahren durchschlagen. Die Gemeindevertretung könne nicht dazu verpflichtet werden, eine Satzung zu erlassen, die nicht den Vorgaben des KAG entspricht. Eine solche Satzung könne schon keine vertretbare und gebotene Gebührenerhebung nach sich ziehen, zu deren Erlass die Gemeinde verpflichtet sein kann.

[GGSC] berät Gemeinden regelmäßig im Zusammenhang mit satzungs- und gebührenrechtlichen Fragen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Jens Kröcher](#)



und
Rechtsanwältin
[Franziska Kaschluhn](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VG COTTBUS ENTSCHEIDET ZUR NEUEN GEWERBEABFALLVERORDNUNG]

Erstmalig hat ein Verwaltungsgericht die neuen Regelungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) angewendet. Ein Gewerbebetrieb wollte u.a. gerichtlich feststellen lassen, dass er nicht verpflichtet ist, eine Pflichtrestmülltonne zu nutzen.

Das VG Cottbus hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 22.03.2018, Az.: 6 K 1975/15). Der von [GGSC] vertretene öRE konnte somit seinen entsprechenden Bescheid mit Erfolg verteidigen.

Rechtliche Maßstäbe zur Pflichtrestmülltonne gelten auch nach neuer GewAbfV

Nach § 7 Abs. 2 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer überlassungspflichtiger gewerblicher Siedlungsabfälle Abfallbehälter des öRE in angemessenem Umfang nach dessen Festlegungen, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.

Das VG wendet die Maßstäbe der Rechtsprechung zur früheren Rechtslage auch auf

die neue GewAbfV an. Die gesetzliche Pflicht zur Nutzung einer Restmülltonne enthalte die sich auf die Erfahrungen der Vollzugspraxis stützende widerlegliche Vermutung, dass bei jedem Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle zwangsläufig auch Abfälle zur Beseitigung anfielen. Dies gelte auch dann, wenn der Gewerbebetrieb seiner Pflicht der Abfallvermeidung und -verwertung ordnungsgemäß nachkomme. Die Abfallbesitzer unterlägen grundsätzlich der Überlassungspflicht und hätten einen Pflichtrestmüllbehälter des öRE zu nutzen. Die Bestimmung des angemessenen Umfangs der Abfallbehälternutzungspflicht sei nach Ansicht des VG Cottbus dem kommunalen Satzungsrecht vorbehalten. Kann der Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle im Einzelfall darlegen und beweisen, dass bei ihm keine Beseitigungsabfälle anfallen, kommt eine Befreiung von der Pflicht zur Nutzung einer Pflichtrestmülltonne in Betracht.

Auch bei zertifiziertem Entsorgungsfachbetrieb fallen überlassungspflichtige Abfälle an

Das VG Cottbus hat im konkreten Fall entschieden, dass (auch) ein zur Sammlung und Beförderung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb verpflichtet ist, eine Pflichtrestmülltonne vorzuhalten. Die Klägerin konnte nicht darlegen und beweisen, dass bei ihr keine überlassungspflichtigen Abfälle anfallen.



Das von ihr im Verfahren vorgelegte Bestätigungsschreiben der Entsorgungsanlage, wonach diese in der Lage sei, gewerbliche Siedlungsabfälle mit einer Quote von 100 % zu verwerten, sei nicht ausreichend. Auch das Entsorgungsfachbetriebezertifikat der Klägerin zur Lagerung, Beförderung und Sammlung von u.a. gemischten Siedlungsabfällen treffe keine Aussage darüber, ob es sich bei diesen Abfällen um Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung handele. Ebenso genüge der Hinweis der Klägerin auf die Kompostierung biologisch abbaubarer Abfälle nicht, da hierdurch nicht nachgewiesen werde, dass sämtliche anfallende gewerbliche Siedlungsabfälle ordnungsgemäß verwertet würden.

Konkreter Verwertungsweg muss dargelegt und ggf. bewiesen werden

Die Klägerin hätte vielmehr den Nachweis führen müssen, dass mit dem Zuführen ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle zur von ihr benannten Sortieranlage ein Verfahren eingeleitet werde, dessen Hauptergebnis eine stoffliche bzw. energetische Verwertung darstelle. Der Erzeuger bzw. Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle benötige ein Mindestmaß an konkreten Informationen darüber, in welcher Art und Weise der von ihm abgegebene Abfall weiter behandelt werde. Übergibt der Gewerbetreibende die Abfälle einem Entsorgungsunternehmen habe dieses jedenfalls in groben Zügen näher darzulegen, in welchem Umfang und in welcher Art der Abfall einer stofflichen

Verwertung zugeführt bzw. zu einer energetischen Verwertung aufbereitet werde.

ÖrE sollten Anträge auf Befreiung genau prüfen

ÖrE sollten auch im Geltungsbereich der neuen GewAbfV die Verpflichtung zur Nutzung einer Pflichtrestmülltonne genau prüfen. Die Anforderungen an die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung, dass bei Erzeugern bzw. Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen Abfälle zur Beseitigung anfallen, sind auch nach der neuen GewAbfV hoch. ÖrE sollten daher konkrete Nachweise zum Verwertungsweg von den Gewerbebetrieben fordern. Werden Nachweise nicht (ausreichend) vorgelegt, kann ein Antrag auf Befreiung von der Pflichtrestmülltonne mit entsprechender Begründung abgelehnt werden.

[GGSC] berät regelmäßig örE in allen Fragen zur Umsetzung der neuen GewAbfV.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Wiebke Richmann](#)



und
Rechtsanwalt
[Dr. Thomas Fritsche](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[ENTWURF DER LAGA-MITTEILUNG ZUR GEWERBEABFALLVERORDNUNG]

Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat am 12.04.2018 einen Entwurf der „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ vorgelegt.

Darin werden umfassende Hinweise zu den gesetzlichen Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sowie an Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen gegeben.

Der Entwurf der Mitteilung enthält neben Definitionen und Erläuterungen zu den zentralen Begriffen der GewAbfV (bspw. „technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar“) auch Anforderungen an die Dokumentationspflichten von Erzeugern bzw. Besitzern gewerblicher Siedlungsabfälle. Besonders hervorzuheben sind auch die Ausführungen zur zulässigen Störstoffquote von Abfallgemischen, bspw. in Höhe von 10 % für die hochwertige energetische Verwertung von Abfällen, wenn die Vorbehandlungspflicht ausnahmsweise entfällt.

Im Sommer dieses Jahres soll die offizielle Verbandsbeteiligung erfolgen. Die finale LAGA-Mitteilung soll dem Vernehmen nach dann bis Ende des Jahres 2018 beschlossen werden. Auch wenn Mitteilungen der LAGA anders als Gesetzen keine allgemein verbindlichen Regelungen sind, werden sie in

aller Regel in der Praxis beachtet und angewendet.

[GGSC] berät in allen Fragen zur Umsetzung der GewAbfV.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Wiebke Richmann](#)

und



Rechtsanwalt
[Dr. Thomas Fritsche](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[INKRAFTTRETEN NEUER ÄNDERUNGEN DES ELEKTROG ZUM 15.08.2018]

Zum 15. August treten die letzten Änderungen des ElektroG in Kraft, welche bereits im Gesetz vom 20. Oktober 2015 vorgesehen waren (dort als Artikel 3). Im Wesentlichen ergeben sich damit die nachfolgenden Neuerungen:

Zum einen wird der sog. offene Anwendungsbereich umgesetzt. Danach gilt das Gesetz grundsätzlich für sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte. Diese sind künftig in sechs Kategorien (bisher zehn) zusammengefasst. Ausnahmen vom Anwendungsbe-



reich des ElektroG auf bestimmte Geräte bleiben jedoch vorgesehen. Die Unterscheidung zwischen sog. Großgeräten und sog. Kleingeräten wird künftig nach den äußeren Abmessungen vorgenommen.

Wichtig für die örE sind insbesondere die Änderungen der sog. Altgerätegruppen bzw. Gruppen

Diese sind für die Organisation der Sammel- und Übergabestellen der örE zur Übergabe der Altgeräte an die Stiftung *ear* und deren Beauftragte zu berücksichtigen. Danach gibt es künftig fünf neu zusammengefasste Gruppen. Beispielsweise umfasst die Gruppe 1 künftig Wärmeüberträger, während sie bislang Haushaltsgroßgeräte umfasste. Die Gruppe 3 beinhaltet künftig Lampen statt bisher Bildschirme, Monitore und TV-Geräte. Photovoltaikgeräte bleiben jedoch unverändert einer gesonderten Gruppe 6 zugeordnet.

Die sich aus der neuen Bezeichnung und Zusammensetzung der Gruppen ergebenden Folgeänderungen für die Regelungen z.B. zur Bereitstellung, zu Mindestabholmengen sowie Anzeigen an die *ear* werden mit Inkrafttreten der Gesetzesänderungen ebenfalls umgesetzt.

Auch hinsichtlich bereits erklärter Optierungen eines örE für einzelne Gruppen findet grundsätzlich eine automatische Erstreckung der Anzeige auf eine im Gesetz jeweils vorgesehene neue Gruppe statt. Der

öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann aber bis zum Ablauf des 15.11.2018 anzeigen, im Hinblick auf welche andere Gruppe die Optierung ab dem 01.12.2018 als angezeigt gelten soll.

Aufmerksamkeit verlangen die Neuerungen von den örE daher zusammengefasst insbesondere bei der Organisation der Sammel- und Übergabestellen sowie bei Überprüfung bestehender angezeigter Optionen.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch bei der Umsetzung von Änderungen des ElektroG in Abfallentsorgungssatzungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S](#)



und
Rechtsanwalt
Florian Stöbel

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[UPDATE GEWERBLICHE SAMMLUNGEN]

Aktuelle Entscheidungen zu gewerblichen Sammlungen zeigen, dass sich die Rechtsprechung regelmäßig weiterentwickelt und bestimmte Rechtsfragen noch nicht abschließend geklärt sind. Die Rechtsprechung sollte daher im Umgang mit gewerblichen Sammlern weiterhin im Blick behalten werden.

BVerwG zur gewerblichen Sammlung von Sperrmüll und zu Untersagungsgründen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23.02.2018 (Az.: 7 C 9.16) entschieden, dass gewerbliche Sammlungen von Sperrmüll zulässig sind. Eine Auslegung der einschlägigen Regelungen ergebe, dass Sperrmüll nicht als „gemischter Abfall“ anzusehen sei. Sperrmüll dürfe daher – anders etwa als „gemischter Siedlungsabfall“ – auch gewerblich gesammelt werden.

In der gleichen Entscheidung hat sich das Bundesverwaltungsgericht auch näher zur Untersagung von gewerblichen Sammlungen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen geäußert. Zum einen geht das Bundesverwaltungsgericht auf die bislang umstrittene Frage ein, welche gewerblichen Sammlungen bei der Ermittlung der Irrelevanzschwelle als Beeinträchtigung des öRE zu berücksichtigen sind. Nicht jede gewerbliche Sammlung stelle eine Beeinträchtigung des öRE dar. „Bestandssamm-

lungen“ seien nicht in die Berechnung der Irrelevanzschwelle einzustellen, weil der öRE sich auf diese eingestellt habe, sodass sie ihn nicht beeinträchtigen würden.

Das Bundesverwaltungsgericht befasst sich ferner mit dem Untersagungsgrund des Erschwerens bzw. Unterlaufens einer Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb. Ein Erschweren bzw. Unterlaufen der Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb sei nicht gegeben, wenn die Vergabe durch die Vorgabe von Mengenkorridoren und der Vereinbarung von Anpassungsmechanismen trotz der gewerblichen Sammlung erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Welche konkreten Auswirkungen sich aus der Entscheidung für die Rechtspraxis ergeben werden, bleibt abzuwarten. Bislang wurden die abstrakten Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts noch nicht durch die (Ober-)Verwaltungsgerichte angewendet.

Zutreffende Berechnung der Irrelevanzschwelle, aber falsche Schlussfolgerung!

Das VG Potsdam hat mit Urteil vom 08.03.2018 (Az.: 1 K 459/15) einen Bescheid, der eine gewerbliche Sammlung von Altpapier und Alttextilien der Menge nach beschränkt und zeitlich befristet hat, teilweise aufgehoben. Zutreffend – aber insoweit entgegen der vorstehenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts –



führt das VG Potsdam bei der Berechnung der Irrelevanzschwelle zunächst aus, dass es ohne Belang sei, wenn die Sammlungen schon früher durchgeführt wurden und damit schon bisher in Konkurrenz zum öRE getreten waren, ohne dass dessen Aufgabenerfüllung wesentlich beeinträchtigt worden wäre. Andernfalls könnten sich gewerbliche Sammlungen, wenn sie in zeitlichem Abstand angezeigt werden, aufsummieren und gemeinsam die Aufgabenerfüllung des öRE infrage stellen.

Erfreulich ist auch, dass das VG Potsdam die PPK-Verpackungsmengen des Dualen Systems für die Berechnung aus der kommunalen öRE-Menge ausdrücklich herausgenommen genommen hat.

Unzutreffend ist dann allerdings die Wertung des VG, dass trotz Überschreitung der Irrelevanzschwelle – im konkreten Fall lag sie hinsichtlich PPK bei 15,2 % – eine Beeinträchtigung des öRE nicht gegeben sein soll. Anders als das VG Potsdam meint, führt auch eine „geringfügige Überschreitung“ der Irrelevanzschwelle zur Untersagung der Sammlung, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine einzelfallbezogene Bewertung bei rechnerisch festgestellter Überschreitung der Irrelevanzschwelle gerade nicht mehr stattfindet.

Ob und inwieweit diese Wertung des VG Potsdam zutreffend ist, wird gegenwärtig im Berufungsverfahren vor dem OVG Berlin-Brandenburg geklärt.

Neues zur Berechnung der Irrelevanzschwelle

Das VG Düsseldorf hatte über die Frage zu entscheiden, ob die Sammelmenge einer gewerblichen Altkleidersammlung in die Berechnung der Irrelevanzschwelle einzubeziehen ist, wenn der Sammler nach einer gerichtlichen Eilentscheidung vorläufig sammeln darf (Urteil vom 04.06.2018, Az.: 17 K 3613/16).

Zunächst erörtert das VG, welche privaten Sammlungen bei der Ermittlung der Irrelevanzschwelle überhaupt zu berücksichtigen sind. In erster Linie seien weitere angezeigte, aber insbesondere wegen einer sofort vollziehbaren Untersagungsverfügung noch nicht durchgeführte gewerbliche Sammlungen zu berücksichtigen. Diese Aufzählung sei nicht abschließend, sodass zudem etwa bislang nicht durchgeführte gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen, die noch nicht vollständig angezeigt wurden oder aber vollständig angezeigte Sammlungen, die wegen fehlenden Ablaufs der in § 18 Abs. 1 KrWG normierten Dreimonatsfrist noch nicht durchgeführt werden (dürfen), als mögliche Zusatzbelastungen bei der Bestimmung der Irrelevanzschwelle zu berücksichtigen sein können.

Außerdem sei die Menge einer angezeigten gewerblichen Sammlung in die Irrelevanzschwelle einzubeziehen, die zunächst durch sofort vollziehbare Ordnungsverfügung



untersagt worden ist und mit deren Durchführung erst nach stattgebender Entscheidung in einem gerichtlichen Eilverfahren begonnen wurde. Eine solche Sammlung könne erst dann als Bestandssammlung bezeichnet werden, wenn die Sammlungsuntersagung im Hauptsacheverfahren rechtskräftig und damit endgültig aufgehoben wurde.

Die konkrete Mengenermittlung nimmt das VG in der Weise vor, als es der Alttextilmenge des örE (240 t/Jahr) die Menge der berücksichtigungsfähigen privaten Sammlungen gegenüberstellt (114 t/Jahr) und zu einer Überschreitung der Irrelevanzschwelle gelangt. Damit nimmt das VG die auch von [GGSC] vertretene „absolute“ Berechnung vor, allerdings ohne rechtmäßig durchgeführte Bestandssammlungen als Belastung des örE zu berücksichtigen.

Klagebefugnis des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und nochmals Irrelevanzschwelle

Das VG Chemnitz hat die Klage eines örE abgewiesen, mit der dieser sich gegen die Durchführung einer gewerblichen PPK-Sammlung gewendet hat (Urteil vom 16.05.2018, Az.: 2 K 2219/14). Das VG hielt die Klage bereits für unzulässig, weil dem örE kein eigenständiges subjektives Recht zustehe, das ihm erlaube, eine Untersagung einer gewerblichen Sammlung auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Damit hat das VG Chemnitz in einer bislang in der Rechtspre-

chung umstrittenen und höchstrichterlich noch nicht geklärten Rechtsfrage entschieden, obwohl diese Rechtsfrage aktuell Gegenstand eines Revisionsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ist, in dem [GGSC] den klagenden örE vertritt. Zudem hat sich das Verwaltungsgericht erstaunlicherweise trotz der aus seiner Sicht bestehenden Unzulässigkeit der Klage auch zur Rechtmäßigkeit der Untersagung der Sammlung in der Sache geäußert und die Klage mangels Überschreitung der Irrelevanzschwelle auch für unbegründet gehalten. Gegen die Entscheidung wurde Berufung eingelegt.

Konzept aus einer Hand darf gewerbliche Sammlungen nicht ganz verdrängen

Das VG Neustadt an der Weinstraße hatte über die Rechtmäßigkeit zweier Bescheide zu entscheiden, durch die gewerblichen Sammlern von Altkleidern die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Containern versagt wurde (Urteil vom 22.02.2018, Az.: 4 K 984/17.NW und Urteil vom 17.05.2018, Az.: 4 K 1267/17.NW).

Soweit die Sondernutzungserlaubnis jeweils versagt wurde, weil ihr das von der Stadt beschlossene Sondernutzungskonzept zum Betrieb von Wertstoffinseln (Reinigung, Sicherung und Wartung „aus einer Hand“) entgegenstehe, seien die Bescheide nach Ansicht des VG Neustadt ermessensfehlerhaft und daher rechtswidrig. Das betr. Kon-



zept führe objektiv zu einer Verengung des Zugangs zum Markt für die gemeinnützige und gewerbliche Sammlung von Abfällen und sei daher geeignet, in Widerstreit zu den abfallrechtlichen Zielsetzungen des Gesetzgebers zu geraten, Abfallsammlungen dem Wettbewerb zu öffnen und sie nur einer Anzeigepflicht zu unterwerfen.

Die Entscheidung schließt sich ausdrücklich an die Rechtsprechung des OVG Lüneburg an, das – ohne die Voraussetzungen im Einzelnen zu nennen – ausgeführt hatte, dass derartige Konzepte nicht per se ermessensfehlerhaft seien. Ein Konzept aus einer Hand muss nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung so gestaltet werden, dass private Sammlungen eine Chance haben, ihrerseits Sammlungen durchzuführen.

In den Straßenraum ragender Arm ist keine Sondernutzung

Das OVG Münster hatte über die Rechtmäßigkeit einer Ordnungsverfügung zur Beseitigung von Altkleidercontainern zu entscheiden, die auf privatem Grund - also nicht im öffentlichen Straßenraum - abgestellt waren (Urteil vom 25.04.2018, Az.: 11 A 2142/14). Die Ordnungsverfügung wurde u.a. damit begründet, dass die Containeraufstellung über den Gemeingebrauch hinausgehe und die daher erforderliche Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt worden sei.

Grundsätzlich stelle zwar das Abstellen von Altkleidersammelcontainern im öffentlichen Straßenraum ohne die dafür erforderliche Erlaubnis eine unerlaubte Sondernutzung dar. Dies gelte auch für solche Container, die nicht auf öffentlichem Straßengrund, aber so auf dem angrenzenden Privatgelände aufgestellt sind, dass die Benutzer während des Befüllens auf der öffentlichen Verkehrsfläche verweilen müssen.

Stehe ein Altkleidersammelcontainer aber so auf privatem Gelände, dass zu einer Befüllung des Containers die öffentliche Straße nicht benutzt werden muss, liege keine straßenrechtliche Sondernutzung vor. Im konkreten Fall ließ sich der genaue Abstand der Container zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht mehr genau feststellen, er habe aber wohl zwischen 75 cm und 100 cm betragen.

Ausführlich erörtert das OVG, dass dieser Abstand zwischen dem Altkleidercontainer und dem öffentlichem Straßenraum jedenfalls ausreiche, um den Container zu ordnungsgemäß zu bedienen. Selbst wenn der Altkleidersack „mit Schwung“ eingeworfen werde, wäre der lediglich für den Augenblick im öffentlichen Verkehrsraum befindliche Arm oder Ellenbogen des Bedieners keine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs im Rechtssinne, der die Aufstellung des Containers sondernutzungspflichtig mache.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Abfallbehörden regelmäßig



gerichtlich und außergerichtlich im rechtssicheren Umgang mit gewerblichen Sammlungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

und



Rechtsanwalt
[Dr. Thomas Fritsche](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung weiterer aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

OLG Hamm zu Verwertung von Abfällen im Wald

Das OLG Hamm hat sich in einer Bußgeldsache u.a. zur Frage geäußert, wann die Aufbringung von Mutterboden im Wald eine anzeigepflichtige Verwertung von Abfällen im Wald nach §§ 70 Abs. 1 Nr. 3b, 6a Abs. 2 LFoG NW darstellt (Beschl. v. 12.06.2018, 4 RBs 141/18).

VG Düsseldorf zu Altkleidersammlung

Das VG Düsseldorf hatte über die Frage zu entscheiden, ob die Sammelmenge einer gewerblichen Altkleidersammlung in die Berechnung der Irrelevanzschwelle einzubeziehen ist, wenn der Sammler nach einer gerichtlichen Eilentscheidung vorläufig sammeln darf (Urteil vom 04.06.2018, Az.: 17 K 3613/16). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 11.

VG Cottbus zur Vorgabe einer Satzung durch die Kommunalaufsicht

Das VG Cottbus hat festgestellt, dass eine Gemeinde zwar generell zum Erlass einer Winterdienstgebührensatzung verpflichtet sei, bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Satzung stehe der Gemeinde aber ein Auswahlermessen zu (Urt. v. 24.05.2018, Az.: 1 K 839/14). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 6.

OLG Koblenz zu PPK-Ausschreibung

Zu verschiedenen formalen Aspekten einer PPK-Ausschreibung hat sich das OLG Koblenz in seiner Entscheidung vom 23.05.2018 geäußert (Az.: Verg 2/18). Der Antragsteller hatte u.a. im Beschwerdeverfahren geäußert, nun kein Interesse mehr an der Beauftragung zu haben, gleichwohl aber Schadenersatz verlangen zu wollen. Durch diese



Erklärung wurde jedoch sein Nachprüfungsantrag unzulässig.

Zum Konzept aus einer Hand im Straßenrecht

Das VG Neustadt an der Weinstraße hatte über die Rechtmäßigkeit zweier Bescheide zu entscheiden, durch die gewerblichen Sammlern von Altkleidern die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Containern versagt wurde (Urteil vom 22.02.2018, Az.: 4 K 984/17.NW und Urteil vom 17.05.2018, Az.: 4 K 1267/17.NW). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 12.

VG Chemnitz zur Klagebefugnis des öRE

Das VG Chemnitz hat die Klage eines öRE abgewiesen, mit der dieser sich gegen die Durchführung einer gewerblichen PPK-Sammlung gewendet hat (Urteil vom 16.05.2018, Az.: 2 K 2219/14). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 12.

Wilder Müllplatz mit Haus- und Sperrmüllabfällen

Der BayVGH hat sich in einer bodenschutzrechtlichen Auseinandersetzung ausführlich mit der Verursacherhaftung – insb. aufgrund der Eigenschaft als Leitungsperson – befasst (Beschl. v. 15.05.2018, Az.: 22 CS 18.566).

Mengenreduzierung mit Kostenfolge

Reduziert ein gewerblicher Sammler seine Sammelmenge mit der Folge, dass der angefochtene Untersagungsbescheid wegen Unterschreitens der Irrelevanzschwelle rechtswidrig wird, hat der Sammler die Verfahrenskosten zu tragen (BayVGH, Beschl. v. 07.05.2018, Az.: 20 B 17.901 und Beschl. v. 19.04.2018, Az.: 20 B 17.1930).

BVerwG zu Grund- und Leistungsgebühren

Das BVerwG hat sich mit einem Gebührenmaßstab befasst, der aus einer Kombination aus haushaltsbezogener Grundgebühr und mengen-/personenbezogener Leistungsgebühr besteht (Beschluss vom 26.04.2018, Az.: 9 BN 4.18). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 3.

OVG Münster zur Sondernutzung bei Altkleidersammlungen

Das OVG Münster hatte über die Rechtmäßigkeit einer Ordnungsverfügung zur Beseitigung von Altkleidercontainern zu entscheiden, die auf privatem Grund abgestellt waren (Urteil vom 25.04.2018, Az.: 11 A 2142/14). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 13.



VG Augsburg zur Klassifizierung als Abfall

Nachdem auf einem Grundstück umfangreich Ablagerungen vorgefunden worden waren und Gegenstand einer Beseitigungsanordnung waren, hat sich das VG Augsburg zur Klassifizierung als Abfall und zu dem zulässigen Adressaten der Anordnung geäußert (Urt. v. 24.04.2018, Au 8 K 17.1646).

VG Frankfurt/Oder zu den Anforderungen an eine Abfallgebührenkalkulation

Nach Auffassung des VG Frankfurt/Oder fehlte es für die Heranziehung der Klägerin zu Abfallgebühren an rechtswirksamen Gebührensätzen, nachdem der Satzungsgeber die rechtlichen Anforderungen an eine Abfallgebührenkalkulation nicht beachtet hatte (Urt. v. 18.04.2018, Az.: 5 K 680/12).

Entscheidung zur neuen GewAbfV

Das VG Cottbus hat die Klage eines Gewerbebetriebs gegen eine Pflichtrestmülltonne abgewiesen (Urteil vom 22.03.2018, Az.: 6 K 1975/15). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 6.

Vermögenszuordnung einer überörtlichen Siedlungsmülldeponie

In einem Streit über die Vermögenszuordnung einer überörtlichen Deponie, die 1978 im Beitrittsgebiet in Betrieb genommen

worden war, hat das BVerwG festgestellt, dass für überörtliche Deponien im Gebiet der DDR grundsätzlich von einer Kreis- und nicht einer Gemeindezuständigkeit auszugehen war (Urt. v. 14.03.2018, Az.: 10 C 3.17).

Zur Irrelevanzschwelle bei gewerblichen Sammlungen

Das VG Potsdam hat mit Urteil vom 08.03.2018 (Az.: 1 K 459/15) einen Bescheid, der eine gewerbliche Sammlung von Altpapier und Alttextilien der Menge nach beschränkt und zeitlich befristet hat, teilweise aufgehoben. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 10.

Darlegung einer Kostenunterdeckung

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat sich ausführlich mit einer Abfallgebührenkalkulation und den Anforderungen an die Darlegung einer Kostenunterdeckung befasst (Urt. v. 07.03.2018, Az.: 4 A 173/15).

Sperrmüll als Gegenstand gewerblicher Sammlungen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23.02.2018 (Az.: 7 C 9.16) entschieden, dass gewerbliche Sammlungen von Sperrmüll zulässig sind. Ausführlich



zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 10.

Zur Gestattung des Zuschlags bei einer Entsorgungsausschreibung

Da die Abfallentsorgung zu den unverzichtbaren Aufgaben der Daseinsvorsorge gehöre und entsprechend gem. § 20 KrWG eine Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestehe, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zu beseitigen, müsse dem Auftraggeber einer Entsorgungsleistung im Streitfall eine vorzeitige Zuschlagserteilung ermöglicht werden, hat die Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt in einem Nachprüfungsverfahren entschieden (Beschl. v. 02.02.2018, Az.: 1 VK LSA 45-48/17).

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC IN EIGENER SACHE: NEUE PARTNER UND WECHSEL IN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG]

Dr. Gerrit Aschmann und Dr. Frank Wenzel sind jeweils mit Wirkung zum 01.07.2018 in die Partnerschaft [GGSC] eingetreten. Künftig bilden daher zwölf Anwältinnen und Anwälte als im Partnerschaftsregister eingetragene Partner die [GGSC] Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB. Ferner hat Jens Kröcher für Wolfgang Siederer die Aufgaben als zweiter geschäftsführender Partner neben dem Gründungspartner Hartmut Gaßner übernommen.

Seit vielen Jahren gehört Dr. Frank Wenzel zum Anwaltsteam von [GGSC] und ist für eine Vielzahl von Mandanten als Experte insbesondere im Abfallbereich - aber auch auf den Gebieten des Vergabe-, Kommunal- und Abgabenrechts tätig. Darüber hinaus betreut er Mandate aus dem Bereich ÖPNV. Seit 2016 gehört er – wie auch drei PartnerkollegInnen – zu den bundesweit ersten FachanwältInnen für Vergaberecht. [GGSC] freut sich, ihn für eine Beteiligung an der Partnerschaft gewonnen zu haben und mit ihm gemeinsam u.a. die führende Stellung in der Beratung der kommunalen Abfallwirtschaft zu festigen und auszubauen.

Zeitgleich ist Dr. Gerrit Aschmann als Partner hinzugekommen, der zukünftig federführend das öffentliche Baurecht bei [GGSC] verantwortet. Mit Jens Kröcher ist ferner erstmals ein Partner in die Geschäftsführung



von [GGSC] gewählt worden, der nicht mehr der Gründergeneration angehört.

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NACHBETRACHTUNG 20. [GGSC] INFOSEMINAR]

Das Jubiläumsseminar war mit über 240 TeilnehmerInnen wieder sehr gut besucht. Am 1. Tag standen Beiträge und Diskussion von Frau Wielgoß (BSR), Herrn Kurth (BDE), Herr Hasenkamp (VKU) sowie Herrn Dr. Wendenburg (BMU), den wir herzlich in den Ruhestand verabschieden konnten, im Mittelpunkt. Besonderes Interesse fanden am Nachmittag die Vorträge von Prof. Dr. Töpfer und Minister Untersteller.

Die Berichterstattung zu seinem Beitrag steht im Mittelpunkt der Euwid Ausgabe [\(26.2018\)](#).

Interessante Beiträge steuerten auch die Kolleginnen und Kollegen des [GGSC] Abfallteams bei. Einen weiteren Höhepunkt bildete das [GGSC] Sommerfest mit über 600 Gästen. Die Fotos finden Sie hier:

-> [Fotogalerie vom Infoseminar](#)

-> [Fotogalerie vom \[GGSC\] Sommerfest](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner
Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

14. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Akademie Dr. Obladen

[06.-07.12.2018 in Berlin](#)

[GGSC-SEMINARE 2018]

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Rechtsanwalt Linus Viezens

Intensivseminar Verpackungsgesetz

[11.09.2018 in Erfurt](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

„Die Auskömmlichkeitsprüfung in Vergabeverfahren für Entsorgungsdienstleistungen“, in: Recht der Abfallwirtschaft (AbfallR) 2018, Heft 3, 121-128.

In der Ausgabe 06/2018 (Seite 321) der Zeitschrift Müll und Abfall finden sich Beiträge von [GGSC] RechtsanwältInnen zu folgendem Thema:

- Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten in Abfallsatzungen
- Produktsicherheit und Altkleidercontainer



- Gutachten zur Vorbereitung zur Wiederverwendung

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Energie Newsletter

[Juli 2018](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- DSGVO in Kraft getreten
- Optimierung der Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen – Hinweis der Clearingstelle zur 750-kW-Grenze veröffentlicht
- Clearingstelle klärt weitere Rechtsfragen zum Mieterstromzuschlag

Vergabe Newsletter

[Juni 2018](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Interkommunale Kooperation – nicht jeder Weg führt zum Ziel
- OLG München zu Entsorgungsvorgaben in Ausschreibungen von teer- und pechhaltigem Straßenaufbruch
- Gestaltungsspielräume bei der Vergabe der Restabfallentsorgung

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]



Home

Tagesanzeiger

Veranstaltungen

Recht [GGSC]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, das Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.